

**Satzung  
der Gemeinde Hellenthal über die Festlegung des Geldbetrages  
nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-  
Westfalen - Landesbauordnung -  
(BauO NW) vom 13.11.1985**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) in der jeweils geltenden Fassung - SGV. NW. 2023 - und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/532) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 232) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal am 12.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1<sup>1</sup>

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

für das gesamte Gemeindegebiet auf 2.700 €

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup> i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 19.12.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung vom 12.11.1985 beschlossene Satzung der Gemeinde Hellenthal über die Festlegung des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NW) wird hiermit gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224/SGV. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 13. November 1985

gez.: Dr. Armin Haas  
Bürgermeister